TEIL B: TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes und seiner Anderungen gelten, soweit zutreffend, unverändert fort. Für den Geltungsbereich der 5. Änderung gelten folgende Festsetzungen:

ALLGEMEINES WOHNGEBIET 1.

(§ 4 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO sind die in § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Anlagen für die Verwaltung) allgemein zulässig.

2.

3.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE

(§ 19 BauNVO) Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 100 %, bis zu einer

überschritten werden. **BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**

Grundflächenzahl der insgesamt zu versiegelnden Fläche von max. 0,65

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 92 LBO) MATERIAL DER GEBÄUDE 3.1.

Dächer:

Ziegel-bzw. Betonpfanne in rot. Glasierte Ziegel sind nicht zulässig.

Rote bis rotbraune Ziegel. Mit anderen Materialien und Farben Außenwände: sind Teilflächen bis zu 20% der Außenwandflächen zulässig.

STELLPLÄTZE 3.2 Stellplätze und deren Zufahrten sind aus breitfugig verlegtem oder

versickerungsfähigem Pflaster herzustellen. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR

(§§ 1a, 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT Die Fläche ist naturnah zu gestalten. Sie ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Nicht heimische und niicht standortgerechte Gehölze sind zu entfernen. Maßnahmen zur laufenden Gewässerunterhaltung sind zulässig.